

incidat ante diem decimam septimam Decembris, simul occur-
runt dies Octava et Sanctus per se duplex (aut dup. maj.) tunc
si in Sabbato persolutum sit Officium de semiduplici, de ipso
omnium primo in Vesperis, utpote quae dimidia de eo actae
sunt, commemoratio facienda est, dehinc de duobus Officiis quae
prorsus impediuntur, ac prius quidem de die Octava, postmodum
de Sancto praedicto. Si vero Festum in Sabbato sit duplex, in
ejus secundis Vesperis commemoratio fiet. I. Dominicae privile-
giatae. II. Diei Octavae. III. Sancti per se duplicis. (Rubr.
Franc. 69 ac Caval. to. 2. cap. 18 d. 1 n. 11 et 12.) Pari
modo atque ordine in secundis Vesperis ipsius Dominicae, si
subsequatur in feria secunda Officium duplex, post hujus orati-
onem, tres illas agere commemorationes oportebit, nempe I. de
Dominica (privilegiata), II. de die Octava. III. de Sancto per
se duplici. Si vero sequatur Officium semiduplex, post orationem
Dominicae commemoratio fiet. I. de die Octava. II. de Sancto
per se duplici. III. de sequenti Officio semiduplici. Quod si Offi-
cium per accidens simplex, in eadem Dominica occurrans, sit
pariter semiduplex, tunc hujus commemoratio postponenda erit
commemoracioni semiduplicis subsequentis, de quo, Dominicae
et Octavae impedimento cessante, diceretur potior Vesperarum
pars, videlicet a capitulo. (Rubr. Franc. n. 70. ac Caval. loc.
cit. n. 13.) Si vero dies Octava impedita, vel duplex Officium
aeque impeditum incident in Sabbathum vel in feriam se-
cundam, eorum commemoratio praecedet commemorationem
Dominicae privilegiatae (excepta Dominica in Albis)
quia, amoto impedimento, Vesperae integrae forent de
ipsis respective. (S. R. C. 10. Jan. 1693 in una Galliarum.)
Ope regulae, quam initio praestituimus, facile ac primum cui-
que est cognoscere, quid in aliis id generis tum occurrentiae tum
concurrentiae casibus praestandum sit; quidque etiam agendum,
cum e binis Sanctis per accidens simplicibus alter alteri duobus
continuis diebus succedit. (Rubr. Franc. n. 71.)

Die eben angeführten Regeln scheinen mir sehr deutlich und
leicht anwendbar. — Wollte man Beispiele anführen, a) so wäre
es kaum möglich ohne Bewirrung Alle anzugeben, die vorkommen
können; b) es wäre sehr anstrengend, deren Richtigkeit zu bestätigen;
c) es wäre nicht von großem Nutzen, da schwer complicitre Fälle
selten vorkommen.

Linz.

P. Cassianus Bivenzi,
Subprior der Karmeliten in Linz.

XII. (Restitutionspflicht aus verletzter Studenten-
ehre.) Anlässlich eines Jubiläums trägt ein Pensionist dem Beicht-
vater Folgendes vor: Ich war am Gymnasium ein ziemlich schwacher

Student, und hätte sicher die eine oder andere Classe wiederholen müssen, wenn ich nich bei Ausfertigung der Schulaufgaben nicht häufig unerlaubter Mittel bedient hätte. Ramentlich habe ich von den Arbeiten besserer Schüler viel abgeschrieben. Ich besaß auch unter meinen Mitschülern einen guten Kameraden, welcher zu den ersten der Classe gehörte, und dieser wußte mir oft einen Zettel zustellen, worauf die lateinische oder griechische Schulaufgabe für mich bearbeitet war. Damals machte mir mein Gewissen wenige Vorwürfe, da ich sehr leichsfinnig war; erst später erkannte ich mein volles Unrecht, und habe es auch gebeichtet. Aber jetzt beunruhigen mich große Bedenken, um derentwillen ich mir Belehrung erbittete. In Folge meines damaligen Verfahrens haben nämlich ohne Zweifel einige meiner Mitschüler einen Platz hinter mir erhalten, obgleich ihnen ein solcher vor mir gebührt hätte; sie wurden auch im Jahrescatalog und im Zeugnisse durch die Locationsnummer als mir zurückstehend aufgeführt. Ich muß daher fürchten, daß ich ihre Ehre geschädigt, und restitutionspflichtig geworden bin.

Antwort: Ehre oder guten Namen eines Studenten nennt man die Anerkennung seiner sittlichen und wissenschaftlichen Tüchtigkeit von Seite der Professoren. Sie findet vornehmlich in der Classification ihren Ausdruck. Sittliche Tüchtigkeit ist stets das Product persönlicher Thätigkeit. Dagegen ist die wissenschaftliche Tüchtigkeit vielfach von den Talenten bedingt, womit Gott einen von Anbeginn ausrustet; aber ihr Grad bestimmt bei gleicher sittlicher Güte allein den Platz, welchen jeder Schüler in seiner Classe einnimmt. Offenbar verdient eine bessere Note und einen besseren Platz, wer durch seine Leistungen anderen oder allen voraus ist, und diese Thatache wurde bis heute sowohl im Jahrestatalog als im Zeugnisse durch die Locationsnummer veröffentlicht. Es läßt sich nicht verkennen, daß besagte, nun aufgehobene Gepflogenheit, die Schüler einer Classe ihren Leistungen entsprechend nach Plätzen zu reihen und diese Plätze öffentlich bekannt zu geben, etwas in sich schloß, was für die Ehre der Betheiligten nicht gleichgültig war. Der Pönitent hat daher nicht nur gesündigt, und zwar gegen die Schulstatuten, gegen Ehrenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit, sondern sich auch einer ungerechten Schädigung der Studentenehre an einigen seiner Mitschüler schuldig gemacht. Er ist sogar restitutionspflichtig geworden; denn er hat ungerecht gehandelt, da er das strenge Recht der Betreffenden auf einen ihren Leistungen entsprechenden Platz durch unerlaubte Mittel verletzte; sein Verfahren war die wirksame Ursache, daß jene einen Platz nach ihm erhielten und im Zeugnisse hinter ihm aufgeführt wurden; endlich war er sich seiner verwerflichen Handlungsweise und ihrer nachtheiligen Folgen wohl bewußt. Da es sich aber um blos einen oder wenige Plätze handeln konnte,

aus welchen er andere verdrängt hat, die Schädigung der Ehre daher nur eine geringe genannt werden kann, so ist die Pflicht der Restitution auch nur eine geringe. Doch die Schwierigkeit ihrer Ausführung, der Umstand, daß genannte Ehrensache in eine längst vergangene und vergessene Zeit fällt, und die hier Beteiligten gewiß nicht wünschen, daß die Erinnerung an ihre geringen Fortschritte zur Zeit der Studien abermals aufgefrischt werde, müssen den Confessor bestimmen, dem Pönitenten zu sagen: er dürfe und solle die Sache auf sich beruhen lassen, ja, er würde in Abetracht des letzтangeführten Grundes sogar unrecht thun, wenn er anders handeln wollte.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

XIII (Ein restitutionspflichtiger Professor.) Obigen Pönitenten beunruhigte ein zweiter Punkt noch mehr. Er bekennt: Mein unerlaubtes Verfahren hatte einmal die Folge, daß einer meiner Mitschüler statt meiner in eine höhere Classe nicht aufsteigen durfte. Wir bekamen damals einen Professor, welcher es sich zum Grundsätze gemacht hat, die letzten Vier seiner Classe nicht aufsteigen zu lassen und er setzte sein Vorhaben in der Conferenz alljährlich durch. Er erklärte auch in meiner Classe des öfteren, die letzten vier werden „sitzen bleiben“, und was er drohte, erfüllte sich auch in diesem Jahre. Hätte ich nun zu meinen Schularbeiten nicht ungerechte Mittel benutzt, so wäre sicher ich einer der vier Letzten gewesen, und einer der Beteiligten hätte statt meiner aufsteigen dürfen. Da aber dieses Nichtaufsteigen für den Betreffenden und seine Eltern mit nicht geringen Auslagen verbunden war, so fürchte ich, daß auch in dieser Hinsicht eine Restitutionspflicht auf mir laste.¹⁾

Antwort: Das Recht des Aufsteigens in eine höhere Classe hängt davon ab, ob einer durch seine Leistungen sich hiezu als befähigt erweist. Es hängt nicht davon ab, ob einer sich unter den Letzten, oder präzise unter den vier Letzten befindet; es ist ja immerhin möglich, daß auch der Letzte die Note der Befähigung verdient. Wenn der fragliche Professor anderen Maximen folgte, so waren sie jedenfalls verkehrte, und die Befolgung derselben ungerecht. Es muß demnach gesagt werden: Entweder waren die vier Letzten in Wahrheit zum Aufsteigen nicht befähigt erfunden worden, und dann ist keinem derselben ein Unrecht geschehen, es liegt auch keine Pflicht zu irgendwelcher Restitution vor. Oder einer war wirklich befähigt und durfte nur deshalb nicht aufsteigen, weil er der Viertletzte war, und dann ist das ihm zugefügte Unrecht und aller ihm respective seinen Eltern erwachsene Schaden nicht aus der ungerechten Handlungsweise des Pönitenten entstanden; diese ist blos gelegenheitliche Ursache jenes Schadens gewesen und konnte in keiner Weise bewirken,

¹⁾ Cf. N. Augsb. Past. 1878.